



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662)8042-2160    Tx 633028    DVR: 0078182

**Chiemseehof**

**Zahl**

**(0662) 8042**

**Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285**

**Betreff**

wie umstehend

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 35 -GE/19 PJ
Datum: 17. JUNI 1994
Verteilt 21.06.1994 Mon

*St. Böhnel*

**zur gefl. Kenntnis.**

**Für die Landesregierung:**  
Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*Jell*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662)8042-2160    633028    DVR: 0078182

An das  
 Bundesministerium für Umwelt,  
 Jugend und Familie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

**Chiemseehof**

<b>Zahl</b>	<b>(0662) 8042</b>	<b>Datum</b>
0/1-933/142-1994	Nebenstelle 2982	13.6.1994
	Fr. Dr. Margon	

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch  
 Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L); Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 19 4444/8-I/8/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Allgemeines:**

Auffallend ist, daß gegenüber dem ersten zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eine Belästigung etwa durch Geruch nicht mehr enthalten ist. In einem Rahmengesetz sollte jedoch auch eine Verordnungsermächtigung enthalten sein, hinsichtlich Geruchsbelästigungen Grenzwerte festzulegen.

**Zu erwartender Mehraufwand:**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die mit erheblichem finanziellen und personellen Mehraufwand für die Länder verbunden sein werden. Es handelt sich vor allem um:

- Einrichtung und Betreiben von Meßstellen (§ 5),
- Einrichtung und Betreiben des Datenverbundes (§ 6),
- Erstellung von Statuserhebungen (§ 8),
- Erstellung von Immissionskatastern (§ 9),

- 2 -

- Erstellung von Maßnahmenkatalogen (§§ 10 ff) und
- Vollziehung von Maßnahmenkatalogen (§ 18).

Der für die Länder kostenintensivste Bereich, nämlich das Einrichten und Betreiben von Meßstellen, wird im wesentlichen vom Inhalt der vom Bund noch zu erlassenden Immissionsgrenzwertverordnung (§ 3) und der Meßkonzeptverordnung (§ 4) determiniert sein. Da die angeführten Verordnungen nicht ebenfalls dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden, ist eine seriöse Kostenabschätzung des finanziellen und personellen Mehraufwandes derzeit nicht möglich.

Anlässlich der öffentlichen Vorstellung des Gesetzentwurfes wurde vom Bund mitgeteilt, daß sich das Finanzministerium bereit erklärt hätte, vor Erlassung des Gesetzes mit den Ländern Finanzausgleichsgespräche zu führen. Dazu müssen die Entwürfe der Immissionsgrenzwertverordnung und der Meßnetzkonzeptverordnung als Gesprächsgrundlage vorliegen. Sofern es sich bei den Mehrkosten nicht ohnehin um Zweckaufwand handelt, der gemäß § 1 FAG derzeit vom Bund unmittelbar zu tragen ist, sind sie den Ländern im Rahmen des Finanzausgleiches zu refundieren.

Im einzelnen:

Zu Art. I:

Zu § 2:

Gemäß Abs. 6 liegt eine signifikante Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes vor, wenn das Meßergebnis unter Abzug der Meßunsicherheit den Immissionsgrenzwert überschreitet. Der Abzug der Meßunsicherheit erscheint verfehlt, da diese bei der Erstellung der Grenzwerte durch die Österreichische Akademie für Wissenschaften bereits berücksichtigt wird und die Bestimmung der Meßunsicherheit gemäß ÖNORM M 5866 für eine Überschreitung nach dem IG-L sowohl zeitlich als auch personell undurchführbar ist.

Die Berücksichtigung der Meßunsicherheit sollte in jedem Fall dann entfallen, wenn qualitätssichernde Maßnahmen bei der Messung berücksichtigt wurden.

- 3 -

Abs. 8 sollte zur besseren Verständlichkeit folgendermaßen formuliert werden:

"(8) Untersuchungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Bundesland. Im Meßkonzept gemäß § 4 kann festgelegt werden, daß als Untersuchungsgebiet jener Teil des Bundesgebietes gilt, für den eine gemeinsame Auswertung der nach diesem Bundesgesetz erhobenen Immissionsmeßdaten erfolgt."

Im Abs. 10 wird der Beurteilungszeitraum mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten festgelegt. Die zeitliche Fixierung im Gesetzestext sollte entfallen. Um eine flexible Gestaltung der Beurteilungszeiträume u.a. im Hinblick auf zukünftige und derzeit nicht abschätzbare Belastungen durch Luftschadstoffe zu erreichen, sollte die Festlegung erst im Meßkonzept erfolgen.

#### Zu § 3:

Die gemäß Abs. 1 Z. 1 und 3 festzulegenden Immissionsgrenzwerte sollen ausschließlich für Kurorte zur Anwendung gelangen. Die Bestimmung lässt einen klaren Anwendungsbereich vermissen. Es wäre daher möglich, daß diese Immissionsgrenzwerte auch in eventuell vorhandenen Gewerbegebieten zur Anwendung kommen. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint erforderlich.

Die Bestimmung des Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, daß sie lautet:

"(2) Die gemäß Abs. 1 Z. 1 zum Schutz der Gesundheit des Menschen festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten jedenfalls im gesamten Bundesgebiet."

Durch die vorgenommene Ergänzung soll die Einhaltung der festgelegten Immissionsgrenzwerte gewährleistet werden. Weiterführende Regelungen sollen jedoch davon unberührt bleiben.

#### Zu § 4:

Gemäß Abs. 1 ist das Meßkonzept "nach Anhörung der Landeshauptmänner" zu erlassen. Da die Länder jedoch hauptsächlich vom Meß-

- 4 -

konzept betroffen sind, sollte die Zustimmung der Landeshauptmänner bzw. die Berücksichtigung der von ihnen erstatteten Vorschläge ausdrücklich normiert werden.

Es ist abzulehnen, daß Vorerkundungsmessungen nicht für die Feststellung von Überschreitungen heranzuziehen sind. Diese frei wählbaren Meßstellen müssen den im Meßkonzept vorzusehenden fixen Meßstellen gleichgestellt werden. Im Abs. 2 Z. 3 wäre eine flexible Einbindung der Vorerkundungsmessungen vorzunehmen.

Abs. 2 Z. 7 nennt Angaben über die Qualitätssicherung der Meßdaten. Es wird angeregt, im Gesetzestext eine möglichst klare Definition der Qualitätssicherung vorzunehmen. Eine weitergehende Verpflichtung oder Forderung etwa im Sinne einer Akkreditierung wäre jedoch abzulehnen.

Zu § 8:

Es wird abgelehnt, daß Vorerkundungsmessungen nicht für die Feststellung von Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten heranzuziehen sind. Diese frei wählbaren Meßstellen müssen den im Meßkonzept vorzusehenden fixen Meßstellen gleichgestellt werden. Abs. 1 Z. 1 wäre abzuändern, da auch eine Überschreitung bei einer Vorerkundungsmessung jedenfalls für die Statuserhebung auslösend sein muß.

Zu § 9:

Im Abs. 2 hätte die Z. 3 zu entfallen. Die systematische Eingliederung an dieser Stelle ist verfehlt.

Abs. 3 läßt die Frage offen, wie die Erforderlichkeit von Auskünften beurteilt werden soll. Es ist unklar wer die Erforderlichkeit feststellt bzw. nach welchen Kriterien diese zu prüfen ist. Die Beurteilung, ob die Auskünfte zur Erstellung des Emissionskatasters erforderlich sind, sollte ausschließlich dem Landeshauptmann zukommen. Um eine Verzögerung bei der Erstellung des Emissionskatasters zu verhindern, sollte klargestellt werden, daß der

- 5 -

Anlagebetreiber die Erforderlichkeit hinsichtlich der Erteilung von Auskünften nicht in Zweifel ziehen kann. Auch ein gänzlicher Entfall dieser Bestimmung wäre denkbar.

Zu § 10:

Es muß sichergestellt sein, daß die Statuserhebung und damit die Erstellung von Emissionskatastern sofort einsetzt. Die Kenntnis der Inhalte stellt für die gesamte Planung eine unabdingbare Voraussetzung dar. Darüberhinaus ist mit deren Erstellung ein vieljähriger Arbeitsaufwand verbunden. Es ist daher nicht einzusehen, daß die Bestimmung des Abs. 4 erst im Jahr 2007 Gültigkeit erlangen soll.

Zu § 12:

Abs. 3 Z. 2 sieht vor, daß eine Fristerstreckung aus volkswirtschaftlichen Gründen zu erfolgen hat. Ungeklärt bleibt, wer den Nachweis derartiger Gründe zu erbringen hat. Es ist darüberhinaus abzusehen, daß durch Anführung von volkswirtschaftlichen Gründen versucht werden wird, Auflagen im Sinne des Immissionsschutzgesetz-Luft zu umgehen, abzuschwächen oder hinauszuzögern. Weiter ist eine dahingehende Interessensabwägung im erstinstanzlichen Verfahren überaus schwierig durchzuführen. Die diesbezüglichen Verfahren würden unverhältnismäßig in die Länge gezogen, sodaß eine rasche Erledigung im Sinne des AVG und eine Verminderung der Emissionen in einem absehbaren Zeitraum unmöglich erscheinen.

Zu § 14:

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 greift in die Regelungskompetenz der Länder ein. Im Hinblick auf die vor dem Abschluß stehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen einerseits und im Hinblick darauf, daß diese Bestimmung nur für die Vorort-Emission und nicht für die Typenprüfung gültig wäre, müßte dieser Absatz entfallen. Im Rahmen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung der Länder ist sichergestellt, daß die

- 6 -

geltenden (strengen) Bestimmungen aufrecht bleiben. Diese sollten nicht durch eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aufgeweicht werden.

Zu § 15:

Die Kontrolle der im § 15 angeführten Maßnahmen sollte entsprechend dem Ozongesetz geregelt werden. Die vorliegende Formulierung läßt Zweifel an der Umsetzbarkeit entstehen. Eine bloße Anordnung ohne Vollzug- und Überwachungsmöglichkeit ist abzulehnen.

Zu § 17:

Zusätzliche Maßnahmen, wenn sie Sekundärprodukte wie Ozon betreffen, können österreichweit nur entsprechend dem Maßnahmenkatalog des Bundes umgesetzt werden. Abs. 3 sieht Ausnahmen vom Anschlußzwang unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Zumutbarkeit des Anschlusses vor. Diese Bestimmung ist in der Praxis unvollziehbar. Die Feststellung der Zumutbarkeit birgt einen enormen Verwaltungsaufwand und ist daher abzulehnen.

Zu § 21:

Abs. 3 legt fest, daß die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte anzustreben ist. Auch unter Berücksichtigung der erläuternden Bemerkungen ist diese Formulierung für die Vollziehung nicht ausreichend. Es wird vorgeschlagen, daß grundsätzlich der Immissionsgrenzwert einzuhalten ist. Die Nichteinhaltung des Grenzwertes wäre erst dann gerechtfertigt, wenn durch ein Gutachten festgestellt wird, daß der Beitrag des Emittenten (z.B. durch die neu zu errichtenden Betriebsanlage) gegenüber dem Vorbelastungswert vernachlässigbar ist. In den Materiengesetzen hätten sodann entsprechende Anpassungen zu erfolgen.

Zu § 22:

Im Abs. 1 wäre deutlich hervorzuheben, daß der schriftliche Be-

- 7 -

richt des Bundesministers zur Vorlage an den Nationalrat auf Basis der Länderberichte zu erstellen ist, um eine klare und einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

Zu § 23:

Bei der Erstellung der Emissionsbilanzen wären in jedem Fall die Daten der Länder heranzuziehen. Ansonsten wäre es möglich, daß zwei getrennte Emissionserhebungen durchgeführt würden und möglicherweise widersprüchliche Aussagen getroffen würden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Zur flächendeckenden bundesweiten Erfassung der Emissionsquellen und des Ausmaßes der Emissionen von Luftschadstoffen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie jedes Kalenderjahr jedenfalls unter Berücksichtigung der von den Ländern erhobenen Daten Emissionsbilanzen zu erstellen ...".

Zu § 24:

§ 24 könnte entfallen, da Emissionserklärungen ohnedies auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften abgegeben werden müssen. Sollte diese Bestimmung beibehalten werden wäre sie dahingehend zu ergänzen, daß § 9 Abs. 3 von § 24 unberührt bleibt.

Zu § 25:

Die Kontrollbefugnis sollte entsprechend Ozongesetz geregelt werden.

Zu § 28:

Im Abs. 1 Z. 2 hätte der letzte Halbsatz zu lauten: ", sofern die Tat nicht nach lit. a oder lit. b strafbar ist;".

Darüberhinaus sollte Abs. 1 Z. 3 lit. e um § 24 Abs. 1 ergänzt werden.

- 8 -

Zu Art. II:

Zu Z. 4:

§ 79c Abs. 3 zweiter Satz würde zu einer Ungleichbehandlung von Betriebsanlagen im Vergleich zur Regelung des § 79 Abs. 3 GeWO 1994 führen. Nach dieser Bestimmung wird gemäß § 81 Abs. 2 Z. 2 GeWO 1994 selbst dann keine Genehmigungspflicht ausgelöst, wenn durch das Sanierungskonzept das Wesen der Betriebsanlage verändert würde. Ergibt sich durch das Sanierungskonzept die Notwendigkeit von Anlagenänderungen in Bereichen, die davon nicht umfaßt sind, wird jedenfalls hiefür ein Verfahren nach § 81 GeWO 1994 schon auf Grund der derzeitigen Rechtslage erforderlich. § 79c Abs. 3 zweiter Satz hätte daher zu entfallen.

Zu Z. 5:

Auf Grund der Ausführungen zu Z. 4 hätte der Satzbeginn zu lauten: "9. Änderungen gemäß § 79c Abs. 3 und 4 ...".

Zu Z. 6:

§ 359a GeWO 1994 weist lediglich zwei Ziffern auf. Die Novellierungsanordnung wäre daher zu berichtigen.

Zu Art. III:

Allgemeines:

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Ungleichbehandlung von gewerblich bzw. nicht gewerblich betriebenen Dampfkesselanlagen gegeben. Während bei gewerblichen Anlagen gemäß § 81 Abs. 2 Z. 2 GeWO 1994 für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen jedenfalls kein gewerbliches Genehmigungsverfahren mit Nachbarbeteiligung durchzuführen ist, trifft dies auf die nicht gewerbliche Anlage nicht zu. Es wird daher angeregt, die Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen aus Anlaß der Erlassung des vorliegenden Immissionsschutzgesetzes-Luft an die Bestimmungen der GeWO 1994 anzupassen.

- 9 -

Zu Z. 3:

Im § 11a Abs. 3 kann der zweite Satz entfallen, da die Genehmigungspflicht von Anlageänderungen, die über den Umfang der Sanierung hinausgehen und ein Überschreiten festgelegter Emissionsgrenzwerte zur Folge hätten, bereits auf Grund des § 5 Abs. 1 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen gegeben ist. Darüberhinaus wird bemerkt, daß allein das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nicht die Grundlage dafür sein kann, eine Genehmigung ohne Ermittlungsverfahren zu erteilen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor